S 9 SO 2065/15

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	2.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 SO 2065/15
Datum	12.05.2016

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 SO 2414/16
Datum	22.02.2017

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Mannheim vom 12.Â Mai 2016 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃergerichtliche Kosten sind fÃ¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Tatbestand

Der KlÃ¤ger wendet sich gegen die Aufhebung und geltend gemachte Erstattung von im Rahmen der Leistungen zur Grundsicherung bei Erwerbsminderung von der Beklagten gewÃ¤hrten Leistungen der Kosten der Unterkunft, ausgezahlte Grundmiete fÃ¼r die Zeit vom 1.Â Januar 2005 bis 30.Â Juni 2005 in HÃ¶he von 847,62Â â¬ bzw. fÃ¼r die Zeit vom 1.Â Juli 2005 bis 31.Â Dezember 2011 in HÃ¶he von 11.019,06Â â¬.

Der KlÃ¤ger bezieht bei der Beklagten bereits seit Januar 2003 Leistungen zur Grundsicherung, da er nach den Feststellungen des RentenversicherungstrÃ¤gers â ohne die beitragsrechtlichen Voraussetzungen fÃ¼r einen entsprechenden Rentenanspruch zu erfÃ¼llen, â auf Dauer erwerbsunfÃ¤hig bzw. voll erwerbsgemindert ist.

Mit notariell beurkundetem Vertrag vom 22.Â Februar 1996 war dem KlÃ¤ger von seiner Schwester (E1) an der von ihm bereits seit 1993 bewohnten Wohnung P1 in H1 ein NieÃ□brauch eingerÃ¤umt, der am 8.Â August 1996 in das Grundbuch eingetragen worden ist.

Der Beklagten waren die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen gegen den KlÃ¤ger hinsichtlich eines Leistungsbetruges im Zusammenhang mit Einnahmen aus TÃ¤tigkeiten als Umzugshelfer sowie wegen Steuerhinterziehung (spÃ¤testens) seit Ende April 2009 bekannt. Im November 2011 erhielt die Beklagte erstmals Ã¼ber das Hauptzollamt aufgrund entsprechender Ermittlungen und Durchsuchungen Kenntnis von dem NieÃ□brauch des KlÃ¤gers an der von ihm bewohnten Wohnung seiner Schwester.

Die Beklagte hatte dem KlÃ¤ger zuletzt mit Bescheiden vom 10.Â Februar 2011 bzw. vom 8.Â April 2011 fÃ¼r das Kalenderjahr 2011 Leistungen der Grundsicherung in HÃ¶he von monatlich 582,38Â â□¬ bewilligt. Hierbei hatte die Beklagte den Bedarf des KlÃ¤gers wie folgt zuletzt im Bescheid vom 8. April 2011 berechnet:

RegelbedarfÂ Â Â Â

ausbezahlt (Bl.Â 339 bzw. 351 Verwaltungsakte â VA -). Der KlÃ¤ger hatte nÃ¤mlich durchweg gegenÃ¼ber der Beklagten angegeben, er bewohne die genannte Wohnung im Rahmen eines MietverhÃ¤ltnisses und schulde seiner Schwester daher monatlich die oben genannten BetrÃ¤ge.
Mit Bescheid vom 20. Januar 2012 hat die Beklagte die GewÃ¤hrung von Leistungen aufgrund des Weiterbewilligungsantrages vom 3. Januar 2012 fÃ¼r die Zeit ab 1. Januar 2012 unter Hinweis auf das Strafverfahren (hinsichtlich mÃ¶glicherweise deutlich hÃ¶herer Einnahmen aus der TÃ¤tigkeit als Umzugshelfer) und den im Raum stehenden NieÃbrauch des KlÃ¤gers an der von ihm bewohnten Wohnung abgelehnt, da aufgrund dieser UmstÃ¤nde ein erheblicher Zweifel an der HilfebedÃ¼rftigkeit des KlÃ¤gers bestehe. Das Strafverfahren sei noch abzuwarten. Wenn das Ergebnis vorliege, werde Ã¼ber die Aufhebung und RÃ¼ckforderung von Leistungen entschieden und der KlÃ¤ger hierzu angehÃ¶rt.

Mit Schreiben vom 10. Januar 2014 forderte die Beklagte den KlÃ¤ger auf, Ã¼ber den Stand des Strafverfahrens zu berichten bzw. die entsprechenden Urteile vorzulegen. Dem kam der KlÃ¤ger im Februar 2014 nach.

Mit Berufungsurteil vom 14.Â Oktober 2013 war der KlÃ¤ger vom Landgericht H1 in AbÃ¤nderung des Urteils des Amtsgerichts H1 vom 14.Â Mai 2013 wegen der in betrÃ¼gerischer Absicht erschlichenen ÃbernahmeÂ der oben genannten Aufwendungen durch das Sozialamt der Beklagten zu einer Gesamtgeldstrafe von 90 TagessÃ¤tzen zu jeweils 10,00Â â¬ verurteilt worden. Zur BegrÃ¼ndung hatte das Landgericht zusammengefasst ausgefÃ¼hrt, der entsprechende Mietvertrag vom 11.Â November 2000 â mÃ¶glicherweise unter dem maÃgeblichen Einfluss der Schwester â sei nur zum Schein abgeschlossen worden. Die mehrfache Vorlage dieses Mietvertrages auf dem Sozialamt (der Beklagten) und die Behauptung, fÃ¼r die Nutzung der Wohnung die genannten BetrÃ¤ge zu schulden, verwirkliche nach Auffassung des Landgerichts sowohl den objektiven wie auch den subjektiven Tatbestandes des Betruges, da das Sozialamt daraufhin irrtÃ¼mlich Ã¼ber Jahre hinweg monatlich zu Unrecht 204,52Â â¬ auf ein Bankkonto der Schwester des KlÃ¤gers Ã¼berwiesen habe. Nach den ausdrÃ¼cklichen Feststellungen des Landgerichts hat der KlÃ¤ger fÃ¼r dieses Konto eine Kontovollmacht besessen, eingehende Gelder abgehoben und fÃ¼r sich verbraucht sowie die fÃ¼r die Wohnung aufzubringenden Nebenkosten per Dauerauftrag beglichen. In seinen UrteilsgrÃ¼nden hatte das Landgericht weiter ausgefÃ¼hrt, der Verdacht, der KlÃ¤ger habe aus seiner TÃ¤tigkeit bei verschiedenen Umzugsfirmen weitere, gegenÃ¼ber dem Sozialamt nicht angegebene Zahlungen in betrÃ¤chtlicher HÃ¶he erhalten und zudem entgegen seinen Angaben in einer Bedarfsgemeinschaft mit Frau R1 gelebt, was ebenfalls zur SchmÃ¤lerung seiner SozialhilfeansprÃ¼che gefÃ¼hrt hÃ¤tte, habe sich nicht beweisen lassen.

Mit Schreiben vom 8.Â Mai 2014 hÃ¶rte die Beklagte sodann den KlÃ¤ger dazu an, dass beabsichtigt sei, die zu Unrecht gezahlten Kosten der Unterkunft und Heizung (monatlich 204,52Â â¬) seit Hilfebeginn aufzuheben und zurÃ¼ckzufordern.

Mit RÃ¼ckforderungsbescheid vom 20.Â Januar 2015 hob die Beklagte sodann die Bescheide vom 22.Â Juli 2005, 24.Â August 2005, 15.Â Dezember 2005, 16.Â Januar

2006, 12.Â Juli 2006, 7.Â Februar 2007, 21.Â Juni 2007, 27.Â August 2007, 24.Â Oktober 2007, 8.Â Januar 2008, 24.Â Juni 2008, 3.Â November 2008, 18.Â Dezember 2008, 29.Â Juli 2009, 10.Â Dezember 2009, 25.Â MÃ¤rz 2010 und 8.Â April 2011 teilweise auf und bezifferte die zu erstattenden Leistungen fÃ¼r die Zeit vom 1.Â Juli 2005 bis zum 31.Â Dezember 2011 auf 11.019,06Â â¬. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte die Beklagte aus, nach Â§Â 45 Abs.Â 2 Nrn.Â 2 und 3 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch â Verwaltungsverfahren â (SGBÂ X) dÃ¼rfe ein rechtswidriger begÃ¼nstigender Verwaltungsakt zurÃ¼ckgenommen werden, soweit dieser auf Angaben beruhe, die der BegÃ¼nstigte vorsÃ¤tzlich oder grob fahrlÃ¤ssig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollstÃ¤ndig gemacht habe oder wenn der BegÃ¼nstigte die Rechtswidrigkeit des betreffenden Verwaltungsaktes erkannt bzw. aus grober FahrlÃ¤ssigkeit nicht erkannt habe. Diese Voraussetzungen seien hier erfÃ¼llt, denn der KlÃ¤ger habe zumindest grob fahrlÃ¤ssig, wenn nicht sogar vorsÃ¤tzlich, verschwiegen, dass er infolge des NieÃbrauchs berechtigt gewesen sei, die von ihm bewohnte Wohnung kostenfrei zu nutzen. Aufgrund der Vorlage des Mietvertrages vom 14.Â November 2000 habe die Beklagte somit die monatliche Grundmiete von 141,27Â â¬ zu Unrecht als sozialhilferechtlichen Bedarf akzeptiert. Der KlÃ¤ger habe damit insgesamt 11.019,06Â â¬ (78 Monate x 141,27Â â¬) zuviel erhalten. Von einer Aufhebung bzw. Erstattung der Verbrauchskosten (fÃ¼r 78 Monate insgesamt 4.933,50Â â¬) werde abgesehen. Die Grundmiete habe der KlÃ¤ger jedoch zu erstatten, denn er habe im Rahmen der Gerichtsverhandlung vor dem Amtsgericht H1 eingerÃ¤umt, dass der Mietvertrag mit seiner Schwester nur zum Schein abgeschlossen und tatsÃ¤chlich zu keinem Zeitpunkt Miete gezahlt worden sei.

Zusammenfassend habe der KlÃ¤ger somit hinsichtlich der Grundmiete die rechtswidrige SozialhilfegewÃ¤hrung durch die Beklagte vorsÃ¤tzlich, wenigstens aber grob fahrlÃ¤ssig herbeigefÃ¼hrt und somit Leistungen, die ihm nicht zugestanden hÃ¤tten, erhalten. Das Ã¶ffentliche Interesse an der RÃ¼ckforderung Ã¼berwiege gegenÃ¼ber dem Privatinteresse des KlÃ¤gers, die betreffenden Gelder behalten zu dÃ¼rfen. Es kÃ¶nne der Allgemeinheit nicht zugemutet werden, Ã¶ffentliche FÃ¼rsorgemittel in einer HÃ¶he aufzuwenden, auf die kein Anspruch bestehe. Somit bewege sich diese Entscheidung im Rahmen einer pflichtgemÃ¤Ãen ErmessensausÃ¼bung. Die Beklagte wies im Weiteren noch darauf hin, dass der KlÃ¤ger bereits zum Zeitpunkt der Leistungseinstellung (20.Â Januar 2012) sowie mit einem weiteren Schreiben vom 8.Â Mai 2014 darÃ¼ber informiert worden sei, dass nach Abschluss der Ermittlung bzw. der Gerichtsverhandlung geprÃ¼ft werden sollte, ab welchem Zeitpunkt und in welcher HÃ¶he Leistungen zurÃ¼ckgefordert werden sollten. Das Strafurteil des Amtsgerichts sowie das zitierte Berufungsurteil des Landgerichts seien auf dem Sozialamt jedoch erst am 6.Â Februar 2014 eingegangen, sodass die eingehende PrÃ¼fung bzw. Feststellung der RÃ¼ckforderung erst ab diesem Zeitpunkt mÃ¶glich gewesen sei.

Mit einem weiteren RÃ¼ckforderungsbescheid vom 30.Â Januar 2015 hob die Beklagte auch den Bewilligungsbescheid vom 21.Â Dezember 2004 bezÃ¼glich der ersten JahreshÃ¤lfte 2005 (1.Â Januar 2005 bis 30.Â Juni 2005) auf und machte die Erstattung von 847,62Â â¬ geltend (sechs Monate zu jeweils 141,27Â â¬). Hier

fÃ¼hrte die Beklagte noch aus, vorliegend seien die Voraussetzungen aus Â§Â 45 Abs.Â 3 SatzÂ 2 SGBÂ X erfÃ¼llt, wonach eine zeitlich unbefristete RÃ¼ckforderung mÃ¶glich sei. WiederaufnahmegrÃ¼nde entsprechend Â§Â 580 Nr.Â 2 Zivilprozessordnung (ZPO) wÃ¼rden nicht vorliegen. Die GewÃ¤hrung der Grundmiete im Rahmen der Grundsicherung beruhe auf dem Scheinmietvertrag vom 14.Â November 2000. DarÃ¼ber hinaus mÃ¼sse davon ausgegangen werden, dass der KlÃ¤ger bÃ¶sglÃ¤ubig gehandelt habe.

Gegen den RÃ¼ckforderungsbescheid vom 20.Â Januar 2015 hat der KlÃ¤ger am 28.Â Januar 2015 und gegen den weiteren Bescheid vom 30.Â Januar 2015 am 4.Â Februar 2015 jeweils Widerspruch erhoben und zur BegrÃ¼ndung geltend gemacht, selbst wenn das Vorbringen der Beklagten als richtig unterstellt werde, kÃ¶nnten die angefochtenen Bescheide nicht auf Â§Â 45 SGBÂ X, sondern nur auf Â§Â 48 SGBÂ X beruhen. Wenig nachvollziehbar seien auch die AusfÃ¼hrungen zum angeblichen Zeitpunkt, zu dem die PrÃ¼fung bzw. die Feststellung der RÃ¼ckforderung mÃ¶glich gewesen sei. Hiermit versuche die Beklagte allem Anschein nach, die maÃgeblichen RÃ¼cknahme- bzw. Aufhebungsfristen zu umgehen (Â§Â 45 Abs.Â 4 SGBX bzw. Â§Â 48 Abs.Â 4 SGBÂ X). Selbst wenn man davon ausgehe, dass die Jahresfrist frÃ¼hestens mit der AnhÃ¶rung in Lauf gesetzt werde, sei hier aufgrund des derart langen Zeitraums zwischen der Kenntnis des Sozialamts und der RÃ¼ckforderung offensichtlich Verwirkung eingetreten. Jedenfalls erhebe er fÃ¼r den Zeitraum vom 1.Â Juli 2005 bis 31.Â Dezember 2011 die Einrede der VerjÃ¤hrung.

Mit Widerspruchsbescheid vom 7.Â Juli 2015 wies die Beklagte den Widerspruch gegen den Bescheid vom 20.Â Januar 2015 zurÃ¼ck und wies ergÃ¤nzend noch darauf hin, dass eine Verwirkung der geltend gemachten RÃ¼ckforderung nicht eingetreten sein kÃ¶nnte, da erst nach Vorlage der Strafurteile eine Gesamtbeurteilung und nochmalige ÃberprÃ¼fung der Angelegenheit mÃ¶glich gewesen sei. Im Ãbrigen seien die entsprechenden Bescheide von Anfang an rechtswidrig gewesen, sodass Â§Â 45 SGBÂ X, nicht aber Â§Â 48 SGBÂ X angewendet werden mÃ¼sse.
Mit weiterem Widerspruchsbescheid vom 8.Â Juli 2015 wies die Beklagte auch den Widerspruch gegen den Bescheid vom 30.Â Januar 2015 aus den gleichen GrÃ¼nden zurÃ¼ck.

Sowohl gegen den Bescheid vom 20.Â Januar 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 7.Â Juli 2015 (Aktenzeichen S 9 SO 2065/15) als auch gegen den Bescheid vom 30.Â Januar 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 8.Â Juli 2015 (S 9 SO 2066/15) hat der KlÃ¤ger jeweils Klage vor dem Sozialgericht Mannheim (SG) erhoben. Eine weitere KlagebegrÃ¼ndung erfolgte nicht.

Die Beklagte war dem entgegengetreten und hat auf ihre bisherigen AusfÃ¼hrungen verwiesen. ErgÃ¤nzend hatte sie noch im Hinblick auf einen gerichtlichen Hinweis, dass die RÃ¼cknahme des Bewilligungsbescheides vom 21.Â Dezember 2004 nach Ablauf der maÃgeblichen Zehnjahresfrist ausgeschlossen sein dÃ¼rfte, darauf verwiesen, dass die Zehnjahresfrist bei

RestitutionsgrÃ¼nden nicht zur Anwendung komme.

Mit Beschluss vom 31.Â Juli 2015 hat das SG die beiden Klageverfahren zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden.

Mit Gerichtsbescheid vom 12.Â Mai 2016 hat das SG den Bescheid vom 30.Â Januar 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 8.Â Juli 2015 (betreffend die RÃ¼cknahme des Bescheides vom 21.Â Dezember 2004 mit einem Erstattungsbetrag in HÃ¶he von 847,62Â â¬) aufgehoben und im Ãbrigen die Klage abgewiesen.
Das SG hat hierbei die Auffassung vertreten, dass die Klage gegen den Aufhebungs- und RÃ¼ckforderungsbescheid vom 30.Â Januar 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 8.Â Juli 2015 (RÃ¼ckforderungsbetrag 847,62Â â¬) begrÃ¼ndet, im Ãbrigen jedoch die Klagen unbegrÃ¼ndet seien.
Aufgrund der Feststellungen, die im Strafverfahren getroffen worden seien, stehe fÃ¼r das SG fest, dass die Leistungsbewilligungen nach dem SGBÂ XII im Hinblick auf die BerÃ¼cksichtigung der Grundmiete (Â§Â§Â 42 Nr.Â 4, 5 und 35 SGBÂ XII) den KlÃ¤ger in rechtswidriger Weise begÃ¼nstigt hÃ¤tten, denn eine rechtsverbindliche Verpflichtung des KlÃ¤gers zur Mietzahlung habe nicht bestanden.
Damit beruhten die angefochtenen Bescheide in formeller Hinsicht zutreffend auf Â§Â 45 Abs.1 SGBÂ X. Insoweit irre der KlÃ¤ger, wenn er auf Â§Â 48 SGBÂ X verweise, da diese Vorschrift nur FÃ¤lle betreffe, in denen eine Leistungsbewilligung ursprÃ¼nglich rechtmÃ¤Ãig gewesenÂ und erst spÃ¤ter (durch eine nachtrÃ¤gliche Ãnderung der VerhÃ¤ltnisse) rechtswidrig geworden sei. In FÃ¤llen wie hier, bei anfÃ¤nglicher Rechtswidrigkeit, komme jedoch Â§Â 45 SGBÂ X zur Anwendung. Die gebotene AnhÃ¶rung nach Â§Â 24 Abs.Â 1 SGBÂ X sei auch vor Erteilung der angefochtenen Bescheide ordnungsgemÃ¤Ã mit AnhÃ¶rungsschreiben vom 8.Â Mai 2014 durchgefÃ¼hrt worden.
Des Weiteren genÃ¼ge auch die BegrÃ¼ndung der angefochtenen Bescheide bzw. Widerspruchsbescheide den gesetzlichen Anforderungen nach Â§Â 35 Abs.Â 1 SGBÂ X. Die AusfÃ¼hrungen zum RÃ¼cknahmeermessen wÃ¼rden zwar etwas allgemein und formelhaft erscheinen, seien aber nach Auffassung des SG (noch) ausreichend. Im Ãbrigen wÃ¤re ein etwaiger BegrÃ¼ndungsmangel insoweit nach Â§Â 42 SatzÂ 1 SGBÂ X ohnehin nicht geeignet, den Anfechtungsklagen zum Erfolg zu verhelfen, denn es sei offensichtlich, dass ein solcher BegrÃ¼ndungsmangel die angefochtenen Entscheidungen in der Sache nicht beeinflusst haben kÃ¶nne.
Nach Auffassung des SG habe die Beklagte des Weiteren auch die fÃ¼r die RÃ¼cknahme der jeweiligen Leistungsbewilligungen maÃgebliche Entscheidungsfrist eingehalten. In diesem Zusammenhang sei auf Â§Â 45 Abs.Â 4 SatzÂ 2 SGBX zu verweisen. Danach mÃ¼sse die BehÃ¶rde die RÃ¼cknahme der entsprechenden Bewilligungsbescheide innerhalb eines Jahres seit Kenntnis der Tatsachen verfÃ¼gen, welche die RÃ¼cknahme rechtfertigten. Die einjÃ¤hrige RÃ¼cknahmefrist beginne wegen der bei Â§Â 45 Abs.Â 1 SGBÂ X grundsÃ¤tzlich gebotenen ErmessensbetÃ¤tigung jedoch erst mit der AnhÃ¶rung des BegÃ¼nstigten. Erst dann kÃ¶nne die VerwaltungsbehÃ¶rde dessen Belange bei ihrer Entscheidung berÃ¼cksichtigen. So liege es hier, denn die RÃ¼cknahme der entsprechenden Leistungsbewilligungen unterliege, wie im Weiteren noch

dargestellt werde, dem Ermessen der Beklagten. Vor diesem Hintergrund habe die einjÃ¤hrige RÃ¼cknahmefrist erst mit der AnhÃ¶rung des KlÃ¤gers (8.Â Mai 2014) begonnen und nach Ablauf eines Jahres am 8.Â Mai 2015 geendet. Die RÃ¼cknahmebescheide vom 20.Â Januar 2015 und 30.Â Januar 2015 wÃ¼rden daher die einjÃ¤hrige RÃ¼cknahmefrist wahren.
Entgegen der Auffassung des KlÃ¤gers kÃ¶nne vorliegend auch nicht von einer Verwirkung des RÃ¼cknahmerechts ausgegangen werden. Es sei nicht ersichtlich, dass die Beklagte die AnhÃ¶rung des KlÃ¤gers in der Absicht verzÃ¶gert hÃ¤tte, den Lauf der einjÃ¤hrigen RÃ¼cknahmefrist in treuwidriger Weise hinauszuschieben. Hierbei sei besonders zu berÃ¼cksichtigen, dass das Berufungsurteil im Strafverfahren erst im Oktober 2013 ergangen sei und der KlÃ¤ger diese Entscheidung der Beklagten erst im Februar 2014 Ã¼bersandt habe. Vor diesem Hintergrund begrÃ¼nde der Umstand, dass die AnhÃ¶rung zur RÃ¼cknahme der rechtswidrigen Leistungsbewilligungen erst im Monat Mai 2014 erfolgt sei, kein schutzwÃ¼rdiges Vertrauen des KlÃ¤gers, dass er die in betrÃ¼gerischer Weise erschlichenen Leistungen endgÃ¼ltig behalten kÃ¶nnte.
In tatsÃ¤chlicher bzw. materieller Hinsicht folge aus den Feststellungen, die das Landgericht H1 in seinem Strafurteil vom 14.Â Oktober 2013 getroffen habe, dass die monatliche BerÃ¼cksichtigung der Miete (141,27Â â¬) bei der Sozialhilfe des KlÃ¤gers in der Zeit von Januar 2005 bis einschlieÃlich Dezember 2011 zu Unrecht erfolgt sei. Eine vertragliche Verpflichtung des KlÃ¤gers, diese Miete zu zahlen, habe nÃ¤mlich nicht bestanden. Zudem habe der KlÃ¤ger anlÃ¤sslich der ErÃ¶rterung des Sachverhalts am 8.Â Dezember 2015 beim SG ausdrÃ¼cklich zugestanden, dass er Ã¼ber das Konto, auf das die Miete vom Sozialamt Ã¼berwiesen worden sei, habe verfÃ¼gen kÃ¶nnen und auch tatsÃ¤chlich verfÃ¼gt habe. Auf den entsprechenden Vorhalt des Vorsitzenden der Kammer des SG habe der KlÃ¤ger ausdrÃ¼cklich erklÃ¤rt: Dies ist richtig! Vor diesem Hintergrund stehe fest, dass die angebliche Miete letztlich nicht dazu verwendet worden sei, die Unterkunft des KlÃ¤gers zu finanzieren, sondern dass dieser Betrag Ã¼ber einen Umweg â in die Tasche des KlÃ¤gersâ geflossen sei.
Wegen des betrÃ¼gerischen Verhaltens des KlÃ¤gers sei im Hinblick auf das aus Â§Â 45 Abs.Â 1 SGBÂ X abgeleitete RÃ¼cknahmeermessen von einem intendierten Ermessen auszugehen. Dies bedeute, dass ein schutzwÃ¼rdiges Vertrauen, dass einer RÃ¼cknahme der Leistungsbewilligungen entgegenstehen kÃ¶nnte (siehe Â§Â 45 Abs.Â 2 SGBÂ X), schlechterdings nicht denkbar sei. Somit sei die Beklagte zwingend gehalten gewesen, die entsprechenden Leistungsbewilligungen ohne weitere ErmessenserwÃ¤gungen zurÃ¼ckzunehmen. Etwas anderes ergÃ¤be sich nur dann, wenn eine atypische Sachverhaltskonstellation gegeben wÃ¤re, die einzelfallbezogene ErmessenserwÃ¤gungen erfordert hÃ¤tte. Ein atypischer Fall, der es zugunsten des KlÃ¤gers im Ermessenswege hÃ¤tte gebieten kÃ¶nnen, von einer RÃ¼cknahme der Leistungsbewilligungen abzusehen, werde vorliegend nicht dadurch begrÃ¼ndet, dass die Miete nicht unmittelbar an ihn selbst, sondern auf ein Bankkonto seiner Schwester ausgezahlt worden sei. Denn der KlÃ¤ger habe â wie er vor Gericht ausdrÃ¼cklich bestÃ¤tigt habe â Ã¼ber das entsprechende Bankkonto seiner Schwester verfÃ¼gen kÃ¶nnen und die entsprechenden BetrÃ¤ge letztlich fÃ¼r sich selbst verwendet. Damit beinhalte das Tun des KlÃ¤gers schlussendlich nicht einen Fremd-, sondern einen eigennÃ¼tzigen Betrug, sodass die Beklagte letztlich gehalten gewesen sei, die Leistungsbewilligungen

gegenÃ¼ber dem KlÃ¤ger ohne besonderes Ermessen zurÃ¼ckzunehmen. Entgegen der Auffassung des KlÃ¤gers sei die RÃ¼ckforderung der entsprechenden BetrÃ¤ge auch nicht unter dem Gesichtspunkt der Verwirkung ausgeschlossen. Solche, die Verwirkung auslÃ¶senden besonderen UmstÃ¤nde lÃ¤gen vor, wenn der Verpflichtete infolge eines bestimmten Verhaltens des Berechtigten darauf habe vertrauen dÃ¼rfen, dieser werde das Recht nicht mehr geltend machen, wenn der Verpflichtete dann auch tatsÃ¤chlich darauf vertraut habe, dass das Recht nicht mehr ausgeÃ¼bt werden wÃ¼rde und wenn er sich infolgedessen in seinen Vorkehrungen und MaÃnahmen so eingerichtet habe, dass ihm durch die verspÃ¤tete Durchsetzung des Rechts ein unzumutbarer Nachteil entstehen wÃ¼rde. Diese Voraussetzungen seien hier durch den dargestellten Zeitablauf (landgerichtliches Strafurteil im Oktober 2013, Vorlage desselben auf dem Sozialamt der Beklagten im Februar 2014, AnhÃ¶rung zur beabsichtigten RÃ¼cknahme der Leistungsbewilligungen im Monat Mai 2014) nicht ersichtlich. Allerdings sei die Anfechtungsklage bezogen auf den Bescheid vom 30.Â Januar 2005 im Hinblick auf die RÃ¼cknahme des Bewilligungsbescheides vom 21.Â Dezember 2004 betreffend die erste JahreshÃ¤lfte 2005 mit einem Erstattungsbetrag in HÃ¶he von 847,62Â â¬ begrÃ¼ndet. Denn Â§Â 45 Abs.Â 3 SatzÂ 3 SGBÂ X lasse die RÃ¼cknahme eines in betrÃ¼gerischer Weise erlangten Bewilligungsbescheides nur innerhalb einer Frist von zehn Jahren nach seiner Bekanntgabe zu. Hierbei unterstelle das SG mangels anderweitiger Anhaltspunkte, dass der Bewilligungsbescheid vom 21.Â Dezember 2004 noch im Kalenderjahr 2004 zugegangen sei, sodass die entsprechende zehnjÃ¤hrige RÃ¼cknahmefrist am 31.Â Dezember 2014 abgelaufen sei. Der zugehÃ¶rige RÃ¼cknahmebescheid datiere jedoch erst auf den 30.Â Januar 2015.
In diesem Zusammenhang treffe es zwar grundsÃ¤tzlich zu, dass eine zeitlich unbefristete RÃ¼cknahme (auch nach Ablauf der Zehnjahresfrist) nach Â§Â 45 Abs.Â 3 SatzÂ 2 SGBÂ X grundsÃ¤tzlich mÃ¶glich sei, wenn RestitutionsgrÃ¼nde nach Â§Â 580 ZPO vorliegen wÃ¼rden. solche seien vorliegend jedoch nicht gegeben.

Der KlÃ¤ger hat gegen den seinem damaligen BevollmÃ¤chtigten mit Empfangsbekenntnis am 25.Â Mai 2016 zugestellten Gerichtsbescheid am 24.Â Juni 2016 beim SG Berufung zum Landessozialgericht Baden-WÃ¼rttemberg (LSG) eingelegt. Eine weitere schriftliche BegrÃ¼ndung erfolgte nicht.

Der KlÃ¤ger beantragt sinngemÃ¤Ã,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Mannheim vom 12.Â Mai 2016 sowie den Bescheid der Beklagten vom 20.Â Januar 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 7.Â Juli 2015 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vortrags der Beteiligten wird auf die Verwaltungsakte und die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz

Bezug genommen.

Entscheidungsgr¼nde

I.

Der Senat konnte in der m¼ndlichen Verhandlung vom 22. Februar 2017 auch in Abwesenheit des Kl¤gers ¼ber den Rechtsstreit entscheiden, da der Kl¤ger ordnungsgem¤ mit Postzustellungsurkunde vom 22.Â Dezember 2016 zum Termin geladen und in der Ladung darauf hingewiesen worden war, dass auch im Falle seines Ausbleibens Beweis erhoben, verhandelt und entschieden werden kann.

Die nach den Â§Â§ 143, 144 Abs. 1, Abs. 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthafte, unter Beachtung der ma geblichen Form- und Fristvorschriften (Â§ 151 Abs. 1 und Abs. 3 SGG) eingelegte Berufung ist zul¤ssig.

II.

Die Berufung ist jedoch unbegr¼ndet. Das SG hat die Klage zu Recht abgewiesen, denn der Kl¤ger ist durch die Aufhebungs- und R¼ckforderungsentscheidung der Beklagten hinsichtlich der in dem noch streitigen Zeitraum 1. Juli 2005 bis 30. Dezember 2011 erbrachten Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB XII nicht in seinen Rechten verletzt.

Gegenstand des Verfahrens ist nur noch der Bescheid vom 20.Â Januar 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 7.Â Juli 2015 betreffend den Zeitraum 1.Â Juli 2005 bis 30.Â Dezember 2011. Hinsichtlich des Bescheides vom 30.Â Januar 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 8.Â Juli 2015 (betreffend den Zeitraum 1.Â Januar 2005 bis 30.Â Juni 2005 wurde der Klage stattgegeben und die Bescheide durch das SG aufgehoben. Nachdem die Beklagte hiergegen nicht in Berufung gegangen ist, ist das Urteil des SG insoweit rechtskr¤ftig.

Zun¤chst ist festzustellen, dass die Beklagte zutreffend, wie im Detail im Tatbestand dargestellt zuletzt mit Bescheid vom 8. April 2011, den Bedarf des Kl¤gers unter Ber¼cksichtigung einerseits des Regelbedarfs, der Beitr¤ge zur Kranken- und Pflegeversicherung, der Kosten der Grundmiete einschlie lich der Neben- und Heizkosten sowie andererseits der Einnahmen aus einer nicht selbst¤ndigen T¤tigkeit als Umzugshelfer berechnet hat.
Zutreffend hat im Weiteren das SG auf der Grundlage der hier ma geblichen gesetzlichen Regelungen, insbesondere Â§Â 45 SGBÂ X und in nicht zu beanstandender Weise gest¼tzt auch auf das Strafurteil des Landgerichts H1 die Klage abgewiesen, da auch aus Sicht des Senates es in keiner Weise zu beanstanden ist, dass die Beklagte f¼r die streitige Zeit 1.Â Juli 2005 bis 31.Â Dezember 2011 die Gew¤hrung der Grundmiete f¼r die vom Kl¤ger tats¤chlich kostenfrei bewohnte, im Wege des Nie brauchs genutzte Wohnung seiner Schwester die Bewilligungsbescheide aufgehoben und die Leistungen in H¶he von 11.019,06Â â¬ zur¼ckgefordert hat. Es wird insoweit auf die zutreffenden Ausf¼hrungen des SG in den Entscheidungsgr¼nden

gemÃ¤Ã Â´Â§Â 153 Abs.Â 2 SGG Bezug genommen und von einer weiteren Darstellung hier abgesehen.

Insbesondere war die Beklagte hier auch im Hinblick auf die schwierigen, komplexen und aufwÃ¤ndigen Ermittlungen zur Frage von Einkommen aus weiteren TÃ¤tigkeiten (als Umzugshelfer bzw. mÃ¶glicherweise GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer) berechtigt gewesen, das Ergebnis des Strafverfahrens insgesamt abzuwarten.

Aus diesen GrÃ¼nden ist die Berufung des KlÃ¤gers zurÃ¼ckzuweisen.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§Â 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision (Â§160 Abs.Â 2 Nrn.Â 1 und 2 SGG) liegen nicht vor.

Â

Erstellt am: 25.09.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024